Vereinbarung über die

Wahrnehmung der Aufgaben nach §§ 28, 29, 30 des Zweiten Buches

Sozialgesetzbuch (SGB II)

zwischen

der Kommune Landkreis Fürstenfeldbruck

vertreten durch Herrn Landrat Thomas Karmasin

(nachfolgend bezeichnet als "**kommunaler Träger**")

und

dem Jobcenter Fürstenfeldbruck

vertreten durch die Geschäftsführerin Frau Claudia Baubkus

(nachfolgend bezeichnet als "**Jobcenter**")

(nachfolgend bezeichnet als „die Vertragsparteien")

PRÄAMBEL

Mit dem Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch wurden mit Wirkung zum 1. Januar 2011 in den §§ 28, 29, 30 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) für Kinder erwerbsfähiger Leistungsberechtigter verbindliche Ansprüche auf Bildungs- und Teilhabeleistungen geregelt. Ziel dieser Leistungen ist es, Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen die Teilhabe an konkreten Projekten des sozialen und kulturellen Lebens zu ermöglichen. In Bildung und Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft für Kinder und Jugendliche liegt eine Schlüsselfunktion für die Herstellung von Chancengerechtigkeit. Die Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft muss deshalb für alle Kinder und Jugendliche, unabhängig von ihrer Herkunft und der materiellen Situation in den Familien, gewährleistet werden.

Das Grundgesetz sieht als Regelfall die Wahrnehmung aller Aufgaben des SGB II in einer gemeinsamen Einrichtung (gE) beider Träger vor (Art. 91e Abs. 1 GG). Dies gilt auch für die Erbringung der Bildungs- und Teilhabeleistungen in kommunaler Trägerschaft. In einfachgesetzlicher Ausgestaltung des verfassungsrechtlichen Modells der gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung sieht das SGB II jedoch die Möglichkeit vor, dass die gE durch einvernehmlichen Beschluss der Trägerversammlung „einzelne Aufgaben" durch die Träger wahrnehmen lassen kann (§ 44b Abs. 4 SGB II). Die Trägerversammlung kann daher einvernehmlich entscheiden, die Bildungs- und Teilhabeleistungen durch den kommunalen Träger erbringen zu lassen. Grundlage der Entscheidung der Trägerversammlung ist dieser Vertrag.

Die Trägerversammlung des Jobcenters soll erneut um Bestätigung der Wahrnehmung der Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 28 SGB II – mit Ausnahme der Leistungen nach § 28 Abs. 3 SGB II (Schulbedarf) – gemäß § 44b Abs. 4 SGB II durch den kommunalen Träger gebeten werden.
Die Trägerversammlung des Jobcenter Fürstenfeldbruck hatte bereits im Juli 2015 mittels Umlaufbeschluss beschlossen, die Wahrnehmung der Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 28 SGB II – mit Ausnahme der Leistungen nach § 28 Abs. 3 SGB II (Schulbedarf) – gemäß § 44b Abs. 4 SGB II durch den kommunalen Träger, den Landkreis Fürstenfeldbruck, vornehmen zu lassen. Die Aufgabe wurde daraufhin vom Landkreis übernommen. Eine entsprechende Vereinbarung wurde jedoch bisher nicht abgeschlossen.
Diese Vereinbarung gilt für die Zeit ab dem 1.1.2027. Eine gesonderte Vereinbarung trifft Regelungen für das Jahr 2026.

§ 1 Wahrnehmung der Aufgaben nach §§ 28, 29, 30 SGB II

(1) Der kommunale Träger erbringt die Leistungen für Bildung und Teilhabe nach §§ 28, 29, 30 SGB II im Umfang des zweiten Absatzes in eigenem Namen. Die gesetzlichen Kompetenzen des Jobcenters für die Beurteilung der Hilfebedürftigkeit und Leistungsberechtigung sowie die diesbezügliche Trägerverantwortung der Bundesagentur für Arbeit bleiben dabei unberührt.

(2) Die Aufgaben für Bildung und Teilhabe werden für folgende Leistungen durch den kommunalen Träger wahrgenommen:

1. Schul- und Kitaausflüge und mehrtägige Klassenfahrten nach § 28 Abs. 2 SGB II,
2. Schülerbeförderung nach § 28 Abs. 4 SGB II,
3. Lernförderung nach § 28 Abs. 5 SGB II,
4. gemeinschaftliche Mittagsverpflegung nach § 28 Abs. 6 SGB II sowie
5. Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben nach § 28 Abs. 7 SGB II.

(3) Der Schulbedarf nach § 28 Absatz 3 SGB II wird mit der Antragstellung auf Bürgergeld/Grundsicherungsgeld beim Jobcenter beantragt (§ 37 Absatz 1 Satz 1 SGB II). Die Entscheidung über die Bewilligung trifft das Jobcenter und erteilt hierzu einen gesonderten Bescheid.

§ 2 Organisation und Information der Leistungsberechtigten

(1) Der kommunale Träger erbringt die Aufgabe gem. § 1 in eigener Verantwortung. Er stellt die angemessene Erreichbarkeit für die Leistungsberechtigten und eine bürgerfreundliche Antragstellung sicher.

(2) Die Vertragsparteien stellen sicher, dass die Leistungsberechtigten umfassend über Zuständigkeiten, Verantwortlichkeiten und Anlaufstellen informiert werden. Insbesondere

1. informiert der kommunale Träger über die Notwendigkeit einer vorherigen Antragstellung beim Jobcenter. Der Hinweis kann auch in den Antragsformularen für Leistungen für Bildung und Teilhabe enthalten sein. Dies gilt nicht, wenn Leistungen nach § 6b BKGG beantragt werden;
2. informiert das Jobcenter in seinen Bescheiden darüber, dass nur über den Anspruch auf Bürgergeld/Grundsicherungsgeld sowie die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf nach § 28 Abs. 3 SGB II entschieden wird. Es weist in seinem Bescheid darauf hin, dass die übrigen Leistungen für Bildung und Teilhabe bei dem kommunalen Träger zu beantragen sind und der kommunale Träger bei der Entscheidung über diese Leistungen an die Einkommensanrechnung des Jobcenters gebunden ist.
3. weist der kommunale Träger in seinen Bescheiden über die Leistungen für Bildung und Teilhabe nach Möglichkeit darauf hin, dass er an die vorherigen Feststellungen des Jobcenters zur Hilfebedürftigkeit und Einkommensanrechnung gebunden ist.

§ 3 Leistungserbringung

(1) Das Jobcenter entscheidet über die nicht in § 1 Abs. 2 genannten Leistungen unter Anrechnung von Einkommen und Vermögen. Der Bewilligungs- bzw. Ablehnungsbescheid enthält Informationen über das anrechenbare Einkommen und Vermögen aller Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft sowie die Kunden- und Bedarfsgemeinschaftsnummer nach § 51a SGB II. Dem Bescheid des Jobcenters ist zu entnehmen, ob Bürgergeld/Grundsicherungsgeld abgelehnt wurde, weil die Hilfebedürftigkeit durch Kinderzuschlag oder Wohngeld vermieden wurde. In diesen Fällen werden keine Leistungen für Bildung und Teilhabe nach dem SGB II gewährt.

(2) Der kommunale Träger entscheidet über die in § 1 Abs. 2 genannten Leistungen dem Grund und der Höhe nach durch Verwaltungsakt im eigenen Namen. Er ist dabei an die Feststellungen des Jobcenters zur Hilfebedürftigkeit und die damit verbundene Einkommens- und Vermögensanrechnung gebunden. Ist danach weiteres anrechenbares Einkommen und Vermögen vorhanden, berücksichtigt der kommunale Träger dieses gem. § 19 Abs. 3 Satz 3 SGB II.
(3) Liegt noch keine Entscheidung des Jobcenters im Sinne des Absatzes 1 vor, weist der Kommunale Träger den Leistungsberechtigten auf die Notwendigkeit eines vorherigen Bürgergeld/Grundsicherungsgeld-Antrags beim und Entscheidung durch das Jobcenter hin. Soweit im

Rahmen der Antragstellung für Leistungen für Bildung und Teilhabe Änderungen der Einkommensanrechnung geltend gemacht werden, ist eine erneute Entscheidung des Jobcenters über die mit einem Anspruch auf Bürgergeld/Grundsicherungsgeld verbundene Hilfebedürftigkeit herbeizuführen.

(4) In Fällen, in denen ein Ablehnungsbescheid des Jobcenters vorliegt, aber noch nicht über einen Wohngeldanspruch entschieden wurde, berät der kommunale Träger dahingehend, dass ein Wohngeldantrag gestellt werden sollte. Wird dieser positiv beschieden, erfolgt die Zahlung von Leistungen für Bildung und Teilhabe nicht nach dem SGB II.

(5) Die Vertragsparteien stellen einen Gleichlauf der Bewilligungszeiträume für Bürgergeld/Grundsicherungsgeld und Leistungen für Bildung und Teilhabe nach dem SGB II sicher. Insbesondere ist sicherzustellen, dass Leistungen für Bildung und Teilhabe längstens bis zum Ende des Bewilligungszeitraums für Bürgergeld/Grundsicherungsgeld bewilligt werden.

§ 4 Datenübermittlung und Datenschutz

(1) Die Vertragsparteien teilen sich im Rahmen der gesetzlichen Datenübermittlungsvorschriften alle Tatsachen mit, die für die Aufgabenerfüllung des Vertragspartners erforderlich sind, insbesondere informiert das Jobcenter den kommunalen Träger über eine Aufhebung der Bewilligung von Bürgergeld.

(2) Die Vertragspartner gewährleisten den Schutz der Sozialdaten.

(3) Für die Erhebung und Verarbeitung von Daten zu Zwecken der Statistik gilt § 8.

§ 5 Widerspruchsbehörde

Für die Entscheidungen über die in § 1 Abs. 2 genannten Leistungen ist der kommunale Träger zuständige Widerspruchsstelle nach § 85 Abs. 2 S. 2 erster Halbsatz SGG.

§ 6 Zweckausgaben

Die Zweckausgaben der Bildungs- und Teilhabeleistungen trägt der kommunale Träger. Eine Abrechnung mit dem Jobcenter erfolgt nicht.

§ 7 Verwaltungskosten

(1) Durch die Erbringung der Bildungs- und Teilhabeleistungen nach dem SGB II entstehende Verwaltungskosten sind Teil der Gesamtverwaltungskosten des Jobcenters. Die Verwaltungskosten für Bildung und Teilhabe sind in der Höhe auf den Betrag begrenzt, der anfallen würde, wenn die gemeinsame Einrichtung diese Leistungen selbst erbracht hätte. Die Berechnung der Höhe dieser Obergrenze ergibt sich aus der **Anlage**. Sie ist jährlich anhand der Daten aus dem Vorjahr neu zu bestimmen.

(2) Der kommunale Träger stellt dem Jobcenter regelmäßig, i.d.R. quartalsweise eine Rechnung über die Verwaltungskosten und reicht zahlungsbegründende prüffähige Unterlagen ein. Hierbei werden nur die Verwaltungskosten für die Umsetzung der Bildungs- und Teilhabeleistungen nach dem SGB II abgerechnet.

(3) Die Verordnung zur Feststellung der Gesamtverwaltungskosten der gemeinsamen Einrichtung (Verwaltungskostenfeststellungsverordnung - VKFV) nach § 46 Abs. 3 Satz 2 SGB II in der jeweils aktuellen Fassung gilt auch für die Bestimmung der Verwaltungskosten für die Erbringung der Bildungs- und Teilhabeleistungen.

§ 8 Datenerhebung und -Verarbeitung für die Grundsicherungsstatistik

(1) Im Umfang der Aufgabenwahrnehmung nach § 1 Abs. 2 trifft den kommunalen Träger die Verpflichtung zur Datenerhebung und -verarbeitung nach § 51b SGB II.

(2) Der kommunale Träger übermittelt monatlich die Daten unter Angabe der Bedarfsgemeinschafts- bzw. Kundenummer gem. § 51a SGB II in Form personenbezogener Datensätze an die Statistik der Bundesagentur für Arbeit nach einem von dieser definierten Standardverfahren

nach § 51b Abs. 4 SGB II. Dabei sind nur Fälle mit einer Anspruchsgrundlage nach SGB II zu melden.

(3) Der kommunale Träger verfügt über die technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Sicherstellung einer richtigen, vollständigen und zeitnahen Datenübermittlung.

§ 9 Voraussetzungen für die Abrechnung der Bundesbeteiligung

(1) Für Zwecke der Festlegung der Bundesbeteiligung nach § 46 Abs. 6 SGB II erfasst der Kommunale Träger die Zweckausgaben für Bildungs- und Teilhabeleistungen nach dem SGB II und dem BKGG. Die Erfassung bezieht sich auf die tatsächlich abgeflossenen Mittel im maßgeblichen Zeitraum (Kassenwirksamkeitsprinzip). Anzuzeigen sind Nettoausgaben; d.h. Bruttoausgaben sind mit Einnahmen zu verrechnen.

(2) Für die Meldungen dieser Daten an die zuständige Landesbehörde gelten zudem die jeweiligen landesrechtlichen Regelungen.

§ 10 Inkrafttreten, Vereinbarungsdauer, Kündigung

(1) Die Vereinbarung tritt nach einvernehmlichem Beschluss der Trägersammlung gemäß § 44c Abs. 2 S. 2 Nr. 4 SGB II mit Wirkung zum 01.01.2027 in Kraft.

(2) Diese Vereinbarung gilt bis zum 31.12.2031 und verlängert sich automatisch um weitere 5 Jahre, wenn der Verlängerung nicht spätestens 9 Monate vor Ablauf der Vertragslaufzeit von einer der Vertragsparteien widersprochen wurde.

(3) Die Vertragsparteien haben das Recht zur außerordentlichen Kündigung der Vereinbarung aus wichtigem Grund.

(4) Die Vertragsparteien haben das Recht zur ordentlichen Kündigung mit einer Kündigungsfrist von 12 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres.

§ 11 Schriftformerfordernis

Diese Vereinbarung unterliegt dem Schriftformerfordernis. Änderungen, Ergänzungen, Kündigungen und Aufhebungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

§ 12 Schlussbestimmungen

(1) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung oder Teile von ihr unwirksam sein oder werden, ist im Zweifel anzunehmen, dass die Vereinbarung im Übrigen weiter gültig ist. Anstelle der unwirksamen Bestimmung werden die Vertragsparteien dann eine solche vereinbaren, die wirksam ist und dem ursprünglich Gewollten möglichst nahekommt. Die Regelungen über die ergänzende Vertragsauslegung bleiben unberührt.

(2) Bei Änderungen von Gesetzen und Verordnungen sowie bei Änderungen der Trägerschaft infolge von Gebietsreformen, die sich auf diese Vereinbarung auswirken, werden in angemessener Frist Verhandlungen über eine notwendige Anpassung aufgenommen. Sofern eine Vereinbarung über eine notwendige Anpassung nicht zustande kommt, liegt ein wichtiger Grund zur außerordentlichen Kündigung vor.

_____	_____
Thomas Karmasin	Claudia Baubkus
Landrat	Geschäftsführerin des Jobcenters